

schiedenen Teilen des Systems der Vereinten Nationen Führungskraft beweisen und für Koordination sorgen soll. Innerhalb der Hauptorganisation wird er u. a. für die Sicherstellung einer in sich geschlossenen Konzeption verantwortlich sein. Der Generalsekretär wird ihn mit besonderen Aufgaben betrauen können.

II. 1980 wird eine *Sondergeneralversammlung* stattfinden, die überprüfen soll, welche Fortschritte bis dann bei der Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung erzielt worden sein werden. Die entsprechende Resolution 32/174 der Generalversammlung ist am 19. Dezember 1977 ohne förmliche Abstimmung verabschiedet worden. Die Generalversammlung hat zugleich beschlossen, einen *Plenarausschuß* einzusetzen, welcher die Entwicklung in der Zwischenzeit im Auge behalten und geeignete Anstöße geben sollte. NJP

IFAD: Gründungsabkommen in Kraft – 15. Sonderorganisation der Vereinten Nationen – Erste Jahrestagung des Gouverneursrats (5)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1977 S. 25 f. fort.)

I. Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (International Fund for Agricultural Development, IFAD) hat seine Arbeit schließlich so rasch aufnehmen können, wie es seine Initiatoren ins Auge gefaßt hatten (zu den vorübergehenden Schwierigkeiten vgl. den Bericht in VN 1/1977). Das Gründungsabkommen ist am 30. November 1977 in Kraft getreten, also weniger als ein Jahr nach Auflegung zur Unterzeichnung. Ende 1977 gehörten bereits 81 Staaten der neuen Organisation an. Von den 20 Gründern der Kategorie I (beitragspflichtige Industriestaaten; zu den Kategorien vgl. die Berichte in VN 1/1977 und 4/1976 S. 123) fehlte allein noch Spanien. Die Bundesrepublik Deutschland hatte ihre Ratifikationsurkunde am 14. Oktober 1977 hinterlegt. Aus dem Kreis der zwölf beitragspflichtigen Entwicklungsländer (Kategorie II) standen die Ratifikationen von Algerien, Gabun sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten aus. Die 59 Gründungsmitglieder der Kategorie III (sonstige Entwicklungsländer) waren relativ am weitesten im Hintertreffen: erst 41 hatten ihre volle vertragliche Bindung herbeigeführt. Zu den 18 Saumseligen zählten acht lateinamerikanische Staaten, außerdem Griechenland, Israel, Kongo, Süd-Korea, Liberia, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Syrien und Tansania. Im Dezember 1977 waren außerdem mit Zustimmung des Gouverneursrats 23 weitere Entwicklungsländer hinzugestoßen, von denen 12 alsbald alle Beitrittsformalitäten erfüllt hatten (u. a. Vietnam).

II. Der IFAD wird die 15. Sonderorganisation der Vereinten Nationen sein. Das Beziehungsabkommen gemäß Art. 57, 63 der Charta ist von der Generalversammlung am 15. Dezember 1977 genehmigt worden (Resolution 32/107). Die 14. Sonderorganisation war die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) gewesen, die 16. dürfte in naher Zukunft die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) werden.

III. Der Gouverneursrat nahm auf seiner ersten Jahrestagung (13.—16. Dezember 1977 in Rom) die vom IFAD-Abkommen vorgeschriebenen Wahlen vor und verabschiedete vorläufige Kreditrichtlinien.

Zum IFAD-Präsidenten wurde einstimmig A. Al-Sudeary (Saudi-Arabien) gewählt. Es hatte von Anbeginn an kaum ein Zweifel darüber bestanden, daß die erste Verwaltungsspitze von einem Land der (Scharnier-) Kategorie II gestellt werden würde. Al-Sudearys Amtszeit beträgt drei Jahre; einmalige Wiederernennung ist zulässig (Art. 6 Abschnitt 8 IFAD-Abkommen). Al-Sudeary hatte auf der Eröffnungssitzung des Gouverneursrats unterstrichen, der IFAD stelle das erste institutionelle Beispiel auf dem Weg zu einer Neuen Weltwirtschaftsordnung dar.

Der Gouverneursrat besetzte außerdem den Verwaltungsrat des neuen Finanzinstituts. Von den 18 Sitzen stehen den drei Kategorien jeweils sechs zu. Es werden vertreten: Kategorie I durch Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen und die Vereinigten Staaten; Kategorie II durch Iran, Kuwait, Libyen, Nigeria, Saudi-Arabien und Venezuela; Kategorie III durch Indien, Kuba, Mexiko, Pakistan, Sierra Leone und den Sudan. Zu stellvertretenden Mitgliedern (die bei Abwesenheit eines Vollmitglieds zur Stimmabgabe berechtigt sind) wurden bestimmt: Aus Kategorie I Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Kanada und Schweden; aus Kategorie II Algerien, Gabun, Indonesien, Irak, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate; aus Kategorie III Äthiopien, Bangladesch, Nicaragua, Peru, Senegal und Sri Lanka. Hierbei verdient der Umstand Beachtung, daß Algerien, Gabun und die Vereinigten Arabischen Emirate zum Zeitpunkt dieser Entscheidung das IFAD-Abkommen noch nicht ratifiziert hatten. Die Verwaltungsrats-Mitglieder werden gemäß Art. 6 Abschnitt 5 IFAD-Abkommen für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jährlich jeweils ein Drittel der Sitze zur Neuzuteilung ansteht.

IV. Präsident Al-Sudeary teilte mit, es seien sechs Kooperations-Abkommen (gemäß Art. 8 Abschnitt 2 IFAD-Abkommen) vorbereitet worden, und zwar mit der Weltbank und den drei regionalen Entwicklungsbanken für Asien, Afrika und Lateinamerika, des weiteren mit der FAO sowie dem UNDP. Für die Beschlußfassung ist auf IFAD-Seite der Verwaltungsrat zuständig.

Die wesentlichste Sachentscheidung des Gouverneursrats bestand in der Verabschiedung vorläufiger Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen und Krediten. Danach soll der Anteil der Zuschüsse, wie durch Art. 7 Abschnitt 2 lit. b IFAD-Abkommen vorgezeichnet, ein Achtel der Fonds-Bewilligungen pro Haushaltsjahr nicht überschreiten und den ärmsten Entwicklungsländern vorbehalten bleiben. Für die Kredite werden drei verschiedene Standardbedingungen in Aussicht genommen. Erstens Zinsfreiheit, doch Bearbeitungsgebühr von 1vH, Laufzeit von 50 Jahren, davon zehn tilgungsfrei; zweitens Verzinsung von 4vH, Laufzeit 20 Jahre, davon fünf tilgungsfrei; schließlich Verzinsung

von 8vH, Laufzeit 15—18 Jahre, davon drei tilgungsfrei. Die meisten Kredite dürften zu den besonderen Vorzugsbedingungen bewilligt werden. Als Vorbild hat offenbar die Abstufung der Konditionen von IDA und Weltbank (Dritter Schalter/normale Bedingungen) gedient. Eine endgültige Entscheidung über diese einstweilen vorläufigen Richtlinien soll auf der zweiten Jahrestagung des Gouverneursrats gegen Ende 1978 fallen. NJP

UNCTAD: Neues Zuckerabkommen (6)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S. 92f. fort.)

Über das neue Zuckerabkommen konnte im zweiten Anlauf Einvernehmen erzielt werden. Die erste, fehlgeschlagene Verhandlungsrunde hatte im Frühjahr 1977 stattgefunden. Auch nach ihrer Wiederaufnahme am 12. September 1977 in Genf dauerte die Konferenz schließlich länger als erwartet (bis zum 7. Oktober). Das neue Regulierungsabkommen trat dann aber bereits zum 1. Januar 1978 in Kraft, nachdem ihm 24 Export- und acht Importländer beigetreten waren.

Zucker ist der erste Rohstoff aus der Liste von UNCTAD-Resolution 93(IV) vom 30. Mai 1976 zum Integrierten Rohstoffprogramm, welcher nach UNCTAD IV eine Marktregulierung erfahren hat. Kaffee-, Kakao- und Zinnabkommen hatten schon zur Zeit der vierten Welthandelskonferenz bestanden, während das Zuckerabkommen von 1973 über rein institutionelle Bestimmungen nicht hinausgegangen war. Das neue Abkommen lehnt sich nunmehr an einen Kompromißvorschlag des Konferenzpräsidenten an, in diesem Falle also des Exekutivdirektors der Internationalen Zuckerorganisation. Die Preisschere beträgt 11 bis 21 US-Cents. Der Marktpreis soll innerhalb dieser Spanne gehalten werden durch eine Kombination von Exportquoten (solchen hatten namentlich die USA und die EG abweisend gegenübergestanden) sowie von nationalen Vorratslagern. Zur Finanzierung der Lagerhaltungskosten soll ein Sonderfonds beitragen. Der Internationale Zuckerrat soll die Möglichkeit im Auge behalten, später auch Mittel nutzbar zu machen, die etwa über einen Gemeinsamen Rohstofffonds verfügbar werden könnten. UNCTAD-Generalsekretär G. Corea würdigte das Zuckerabkommen als Durchbruch und äußerte die Zuversicht, dieser Erfolg werde den weiteren Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Integrierten Rohstoffprogramm einen neuen Impuls geben. NJP

UNCTAD: Gemeinsamer Rohstofffonds – Suspension der zweiten Verhandlungsrunde (7)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S. 54 fort.)

Auch die zweite Verhandlungsrunde über die Einrichtung eines Gemeinsamen Rohstofffonds ist gescheitert. Das am 7. November 1977 eröffnete Genfer Treffen der etwa 500 Delegierten sollte gemäß Terminplan am 2. Dezember zu Ende gehen, doch die Gruppe der 77 zog es angesichts fortwährenden Streits in entscheidenden Fragen vor, der Zusammenkunft vorzeitig ein